



Bundesministerium für Finanzen  
Abteilung III/5  
Hintere Zollamtsstraße 2b  
1030 Wien



BUNDESARBEITSKAMMER  
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
T 01 501 65-0

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	Datum
BMF- 290200/000 1-III/4/2010	WW-ST/Ges/Fü	Mag Thomas Zotter	DW 2637	DW 2513		06.04.2011

## Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Nationalbankgesetz 1984 und das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz geändert werden

Mit vorliegendem Gesetzesentwurf soll einerseits eine Anpassung des Nationalbankgesetzes 1984 an die Alleineigentümerschaft des Bundes erreicht werden, andererseits werden Bestimmungen an den am 1. Dezember 2009 in Kraft getretenen Vertrag von Lissabon angepasst.

Aus Sicht der Bundesarbeitskammer (BAK) ist es nachvollziehbar, dass es durch die Ausdehnung des Aufgabengebiets der OeNB in der Bankenaufsicht zu möglichen Interessenskonflikten durch die zuletzt gegebene Eigentümerstruktur kommen kann, und sieht daher in der 100-prozentigen Übernahme der Anteile an der OeNB eine logische Konsequenz. Nicht nachvollziehbar aus Sicht der BAK ist hingegen, dass der Gesetzestext nun nicht mehr ausdrücklich die Bestellung von Arbeitnehmervertretungen vorsieht, sich die Gewichte verschieben sollen, und die Mitbestimmung geschwächt werden soll.

### Zu § 22 (3)

Es ist für die BAK nicht nachvollziehbar, dass auf die Repräsentanz und Stabilität in der Zusammensetzung des Generalrats einerseits nicht mehr eingegangen wird und es andererseits zu Verschiebungen der Gewichte in der Zusammensetzung kommen soll. So sieht etwa der vorgeschlagene neue § 22 (3) vor, „Mitglieder des Generalrates sollen leitende Persönlichkeiten des praktischen Wirtschaftslebens, ferner Rechts- und Wirtschaftswissenschaftler sein“, und verzichtet damit auf die ausdrückliche Erwähnung von Arbeitnehmervertretern. Zwar wird in den Erläuternden Bemerkungen ausgeführt, dass unter dem Begriff des „praktischen Wirtschaftslebens“ auch Repräsentanten der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretungen zu verstehen sind, doch erscheinen die Erläuter-

den Bemerkungen nicht ausreichend, um sowohl hinsichtlich Stabilität als auch der nötigen Repräsentanz wichtigsten wirtschaftlichen und sozialen Gruppen zu garantieren. Gerade in einer zentralen Institution der Wirtschaftspolitik, wie der OeNB, in der es wie in kaum einer anderen wirtschaftspolitischen Institution um Vertrauen und Stabilität geht, ist der Rückhalt und das Vertrauen der wichtigsten gesellschaftlichen Gruppen von entscheidender Bedeutung. Die BAK schlägt daher vor, auch im Gesetzestext ausdrücklich die Vertretung von Arbeitnehmern zu verankern:

**„... leitende Persönlichkeiten des praktischen Wirtschaftslebens, Repräsentanten der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretungen, ferner Rechts- und Wirtschaftswissenschaftler sein“**

Zu § 22 (4)

Der vorgeschlagene Text von § 22 (4) sieht vor, dass von den Mitgliedern des Generalrates nicht mehr als drei hauptberuflich der Verwaltung von Kreditinstituten angehören dürfen. Dadurch steigt der Anteil von Vertretern von Kreditinstituten 4 von 14 auf 3 von 10. Dies widerspricht allerdings der Intention des Gesetzes, mögliche Interessenskonflikte durch die Ausdehnung des Aufgabengebiets der OeNB in der Bankenaufsicht gering zu halten. Die BAK schlägt daher die Kürzung auf nicht mehr als 2 Mitglieder des Generalrats vor, die hauptberuflich der Verwaltung von Kreditinstituten angehören.

Zu § 22 (5)

Bisher sah das Gesetz vor, dass zu Verhandlungen über Personal-, Sozial- und Wohlfahrtsangelegenheiten zwei Vertreter vom Belegschaftsorgan entsendet werden können. Diese haben bei der Ausübung ihrer Befugnisse dieselben Rechte und Pflichten wie die Mitglieder des Generalrates (§ 22 Nationalbankgesetz 1984).

Mit der nunmehr vorliegenden Novelle zum Nationalbankgesetz soll die Beteiligung der Belegschaft im Generalrat noch weiter herabgesetzt werden: Der Generalrat soll in Zukunft aus dem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und acht weiteren Mitgliedern bestehen. Nur mehr ein Vertreter soll vom Belegschaftsorgan entsendet werden können.

Das ist aus Sicht der BAK als Interessenvertretung der Arbeitnehmer strikt abzulehnen. Dadurch würde der Anteil der Belegschaftsvertretung von 2 von 16 auf 1 von 11 sinken. Damit fiel das Verhältnis auch unter jenes in anderen Betrieben mit Tendenzschutz; so sieht § 21 des Universitätsgesetz die Entsendung von 2 Belegschaftsvertretern (die Größe der Gremien variiert) vor, die §§ 6 und 7 des Bundesmuseen-Gesetzes 2002 ein Verhältnis von 2 zu 9, die §§ 13 und 22 des Bundestheaterorganisationsgesetzes ein Verhältnis von 2 zu 10 oder der § 12 des Umweltkontrollgesetzes ein Verhältnis von 2 zu 8 vor.

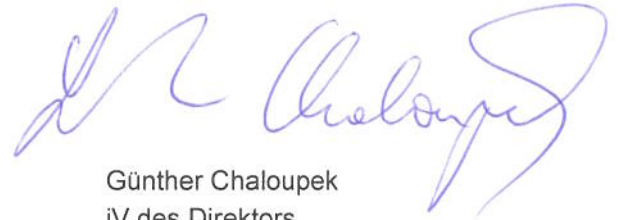
Darüber hinaus würde durch die Verringerung auf nur einen Belegschaftsvertreter die Arbeitsweise der Belegschaftsvertretung erheblich erschwert werden, da abgesehen von allfälligen Quoten im Krankheits- und Verhinderungsfall nicht einmal die Möglichkeit für

die Belegschaft bestünde, ihre Interessen auch nur zu artikulieren. Die BAK fordert daher mit Nachdruck, dass die Anzahl von zwei Belegschaftsvertretern nicht unterschritten wird.

Mit freundlichen Grüßen



Herbert Tumpel  
Präsident



Günther Chaloupek  
iV des Direktors